

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. März 1995	Nr. 5
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 95	Geschäftsordnung der Hessischen Landesregierung (GOL) <i>GVBl. II 13-30</i>	114
13. 2. 95	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 36 der Gewerbeordnung <i>GVBl. II 800-38</i>	119
9. 2. 95	Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) <i>GVBl. II 881-41</i>	120

Geschäftsordnung der Hessischen Landesregierung (GOL)*)**Vom 10. Februar 1995****I. Teil****Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident****§ 1****Stellung in der Landesregierung**

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident leitet die Geschäfte der Landesregierung.

(2) Für das Verhältnis der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten zu den übrigen Mitgliedern der Landesregierung sind die Bestimmungen der Art. 100 bis 104 der Verfassung des Landes Hessen maßgebend.

§ 2**Einheitlichkeit der Regierungspolitik**

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident wirkt darauf hin, daß die übrigen Mitglieder der Landesregierung bei ihrer Geschäftsführung die Einheitlichkeit der Regierungspolitik wahren.

§ 3**Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten**

(1) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung unterrichten die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten über Maßnahmen und Vorhaben, die für die Bestimmung der Richtlinien der Regierungspolitik und für die Leitung der Geschäfte der Landesregierung von Bedeutung sind. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann Auskünfte verlangen.

(2) Hält ein Mitglied der Landesregierung eine Erweiterung oder Änderung der Richtlinien der Regierungspolitik für erforderlich, unterrichtet es die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten und bittet um Entscheidung.

(3) Maßnahmen von allgemeiner politischer Bedeutung auf einem Gebiet, für das noch keine Richtlinien bestimmt sind, bedürfen der Zustimmung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten.

(4) In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten einzuholen.

§ 4**Staatskanzlei**

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bedient sich zur Führung der eigenen Geschäfte und der laufenden Geschäfte der Landesregierung der Staatskanzlei. In allen zur Zuständigkeit der Staatskanzlei gehörenden Angelegenheiten steht ihr oder ihm die letzte Entscheidung zu.

(2) Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten sind alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung, alle Angelegenheiten, in denen sie oder er sich die Entscheidung oder Zeichnung vorbehalten hat, alle Vorgänge, deren Vorlage sie oder er angeordnet hat, sowie alle Personalangelegenheiten der Angehörigen des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestellter der Staatskanzlei zu unterbreiten.

(3) Die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei leitet die Geschäfte der Staatskanzlei und sorgt für die Koordination zwischen der Staatskanzlei und den Ministerien.

(4) Für die Chefin oder den Chef der Staatskanzlei wird eine ständige Vertretung bestellt. Sie zeichnet „In Vertretung der Staatssekretärin“ oder „In Vertretung des Staatssekretärs“.

§ 5**Vertretung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten**

(1) Im Falle der allgemeinen Verhinderung wird die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident von den von ihr oder ihm bestellten Mitgliedern der Landesregierung in der hierfür festgelegten Reihenfolge vertreten. Im übrigen kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident den Umfang der Vertretung im einzelnen bestimmen.

(2) Die zur Stellvertretung berufenen Mitglieder der Landesregierung sind an die Richtlinien der Regierungspolitik gebunden.

II. Teil**Die Mitglieder der Landesregierung****§ 6****Zuständigkeit**

(1) Jedem Mitglied der Landesregierung steht die Entscheidung in allen zu seiner Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten zu.

(2) Zu Beginn jeder Wahlperiode beschließt die Landesregierung über die

Verteilung der Geschäfte auf ihre Mitglieder und legt diesen Beschluß dem Landtag vor (Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen). Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit entscheidet die Landesregierung. Ihr sind Meinungsverschiedenheiten erst dann zu unterbreiten, wenn zwischen den beteiligten Mitgliedern der Landesregierung

keine Verständigung zustande gekommen ist. Vor der Beratung im Kabinett kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bei den Beteiligten auf eine Einigung hinwirken.

§ 7

Vertretung

(1) Die Landesregierung regelt die gegenseitige Vertretung ihrer Mitglieder; § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs werden die jeweiligen Mitglieder der Landesregierung durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär und im Falle von deren oder dessen Verhinderung durch dazu bestimmte Bedienstete vertreten.

§ 8

Abwesenheit

(1) Bevor ein Mitglied der Landesregierung deren Sitz länger als drei Tage verläßt, ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident unter Angabe einer Anschrift zu unterrichten.

(2) Bei dienstlicher Abwesenheit von mehr als fünf Tagen und bei Auslandsdienstreisen ist die Zustimmung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten einzuholen.

(3) Die Annahme einer Einladung in das Ausland, die an ein Mitglied der Landesregierung in amtlicher Eigenschaft ergangen ist, bedarf der Zustimmung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten.

§ 9

Teilnahme an Veranstaltungen

(1) Von besonders bedeutenden Veranstaltungen unterrichten die Ministerien die Staatskanzlei. Erwägt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, persönlich an der Veranstaltung teilzunehmen, so setzt sie oder er sich mit dem zuständigen Mitglied der Landesregierung ins Benehmen.

(2) Ist das zuständige Mitglied der Landesregierung verhindert, an einer Veranstaltung teilzunehmen, oder erscheint seine Anwesenheit nicht erforderlich, so wird die Landesregierung in der Regel von der Leitung der zuständigen nachgeordneten Behörde vertreten.

§ 10

Äußerungen in der Öffentlichkeit

Äußerungen eines Mitglieds der Landesregierung, die in der Öffentlichkeit abgegeben werden oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit den Richtlinien der Regierungspolitik in Einklang stehen.

III. Teil

Die Landesregierung

§ 11

Zuständigkeit

(1) Der Landesregierung sind zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten

1. alle Gesetzentwürfe und sonstigen Vorlagen, die dem Plenum des Landtags zur Beschlußfassung zugeleitet werden,
2. alle Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung,
3. alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundesrates fallen,
4. alle sonstigen Angelegenheiten, für welche das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Hessen oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies vorschreiben,
5. Angelegenheiten, bei denen es ein Mitglied der Landesregierung für angebracht hält, sie der Landesregierung zu unterbreiten,
6. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts, die auf Leitungsebene nicht beigelegt werden können,
7. Vorschläge
 - a) zur Ernennung von Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes in Stellen der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes und

höher oder in Stellen der Besoldungsordnungen C und R,

- b) zur Versetzung der in § 57 des Hessischen Beamtengesetzes genannten Beamtinnen und Beamten in den einstweiligen Ruhestand, soweit sie nicht Beamtinnen oder Beamte des Landtags sind, sowie
- c) zur Einstellung von Angestellten der Vergütungsgruppe Ia BAT und höher und Höhergruppierungen in diese Vergütungsgruppen mit Ausnahme eines Zeit- oder Bewährungsaufstiegs,

soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesregierung ist von ihren Mitgliedern über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung aus dem jeweiligen Geschäftsbereich laufend zu unterrichten.

§ 12

Zeichnung von Urkunden

(1) Soweit die Landesregierung für die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen oder Beamten zuständig ist, zeichnet die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Urkunden, die Ämter der Besoldungsgruppen B 3 des Bundesbesoldungs-

gesetzes und höher oder vergleichbare Ämter der Besoldungsordnungen C und R betreffen. Im übrigen zeichnet das Mitglied der Landesregierung, in dessen Geschäftsbereich die Maßnahme erfolgt; im Falle der Verhinderung zeichnet die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.

(2) Hat die Landesregierung die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen oder Beamten dem zuständigen Mitglied der Landesregierung übertragen, so zeichnet dieses die Urkunden, soweit die Befugnis nicht weiter übertragen ist.

§ 13

Planungsausschuß

(1) Soweit Vorlagen an die Landesregierung Angelegenheiten der Landesentwicklungsplanung betreffen, werden sie vom Planungsausschuß der Landesregierung beraten und danach über die Vorkonferenz (§ 14) der Landesregierung geleitet. Der Planungsausschuß ist darüber hinaus für die Koordinierung aller Angelegenheiten zuständig, die für die Landesentwicklungsplanung von Bedeutung sind. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Dem Planungsausschuß gehören die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Planungsbeauftragten der Ministerien an. Der Vorsitz und die Geschäftsführung liegen bei dem für Landesentwicklung zuständigen Ministerium. Zur Vorbereitung der Beratungen können Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

§ 14

Vorkonferenz

(1) Vorlagen an die Landesregierung werden vor der Beschlußfassung im Kabinett in einer Besprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beraten. Den Vorsitz hat die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei, im Falle der Verhinderung die Staatssekretärin oder der Staatssekretär mit dem höchsten Dienstalter.

(2) Die Ergebnisse der Vorkonferenz werden in einer Sitzungsniederschrift festgelegt, die den Mitgliedern der Landesregierung vor der Kabinettsitzung zuzuleiten ist.

§ 15

Vorbereitung der Kabinettsitzungen

(1) Die Sitzungstermine der Landesregierung werden nach näherer Anweisung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten von der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei festgesetzt. Sie oder er veranlaßt die Einladung unter Übersendung der Tagesordnung.

(2) Die Staatskanzlei übersendet die Unterlagen unverzüglich allen Mitgliedern der Landesregierung. Zwischen der Übersendung einer Vorlage und ihrer Beratung soll mindestens eine Woche liegen.

Ist die Frist nicht eingehalten, so ist die Angelegenheit auf Antrag eines Mitglieds der Landesregierung von der Tagesordnung abzusetzen, es sei denn, daß die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident eine sofortige Beratung für notwendig hält.

§ 16

Kabinettsitzungen

(1) Die Landesregierung faßt - vom Umlaufverfahren abgesehen - ihre Beschlüsse in gemeinsamer Sitzung.

(2) Die Sitzungen der Landesregierung finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident; im Falle der Verhinderung gilt die nach § 5 Abs. 1 bestimmte Reihenfolge der Stellvertretung. Sind auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so werden die Sitzungen durch das Mitglied der Landesregierung geleitet, das von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten besonders bezeichnet worden ist. Andernfalls werden die Sitzungen durch das der Landesregierung am längsten angehörende Mitglied geleitet; bei gleicher Amtszeit werden die Sitzungen durch das an Lebensjahren älteste Mitglied geleitet.

(3) Die Sitzungen der Landesregierung sind vertraulich. Für den Inhalt der Niederschrift gilt dies nur, soweit die Landesregierung ihn für vertraulich erklärt. Mitteilungen über Ausführungen der Mitglieder der Landesregierung und über das Stimmenverhältnis sind ohne Ermächtigung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten unzulässig.

§ 17

Teilnahme

(1) An den Sitzungen der Landesregierung nehmen außer ihren Mitgliedern die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre teil. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestimmt, welcher oder welchem Bediensteten der Staatskanzlei die Schriftführung obliegt.

(2) Hält es ein Mitglied der Landesregierung für angebracht, Bedienstete seines Geschäftsbereichs beizuziehen, so ist dies der oder dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Über die Zulassung zur Sitzung entscheidet die oder der Vorsitzende. Im Einzelfall kann auch die Teilnahme anderer Personen zugelassen werden.

(3) Die Bediensteten nehmen an der Sitzung nur während der Verhandlungen über den Tagesordnungspunkt teil, zu dem sie zugezogen worden sind. Sie dürfen das Wort nur mit ausdrücklicher Genehmigung ihrer Ministerin oder ihres Ministers ergreifen.

(4) Die oder der Vorsitzende kann die Teilnahme an der Sitzung auf die Mitglieder der Landesregierung beschränken.

§ 18

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Landesregierung ist beschlußfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Landesregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ein Mitglied der Landesregierung, das mehrere Geschäftsbereiche leitet, hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten den Ausschlag.

(3) Jedes Mitglied der Landesregierung kann sich in der Kabinettsitzung durch ein anderes Mitglied vertreten und durch dieses seine Stimme abgeben lassen.

§ 19

Wortlaut der Beschlüsse

Die oder der Vorsitzende legt den Wortlaut der Beschlüsse der Landesregierung jeweils im Anschluß an die Beratung eines Tagesordnungspunktes fest.

§ 20

Beschlüsse von finanzieller Bedeutung

Beschließt die Landesregierung in einer Frage von finanzieller Bedeutung gegen oder ohne die Stimme der Finanzministerin oder des Finanzministers, so kann diese oder dieser gegen den Beschluß Widerspruch erheben. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung der Landesregierung erneut abzustimmen. Die Durchführung der Angelegenheit, welcher widersprochen worden ist, muß unterbleiben, wenn in der neuen Abstimmung die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident nicht mit der Mehrheit gestimmt hat. Das Verfahren nach Satz 1 bis 3 findet auch Anwendung, wenn die Landesregierung bei einer Angelegenheit von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 28 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gegen oder ohne die Stimme der Finanzministerin oder des Finanzministers entschieden hat. Die Rechte aus Art. 143 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen bleiben unberührt.

§ 21

Niederschrift

(1) Über die Sitzung der Landesregierung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der oder dem Vorsitzenden, der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei und der oder dem mit der Schriftführung betrauten Bediensteten zu unterzeichnen ist. Abschriften der Niederschriften werden den Mitglieder der Landesregierung in der erforderlichen Zahl umgehend zugeleitet.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ein Mitglied der Landesregierung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Niederschrift Einwendungen

gegen den Inhalt oder die Fassung erhebt. Findet innerhalb dieser Frist eine Kabinettsitzung statt, so können Einwendungen nur bis zum Schluß dieser Sitzung erhoben werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet die Landesregierung.

§ 22

Umlaufverfahren

Erscheint die mündliche Erörterung einer Kabinettsvorlage nicht erforderlich, so kann auf Anregung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, des zuständigen Mitglieds der Landesregierung oder der Chefin oder des Chefs der Staatskanzlei ein Kabinettsbeschluß auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden. Ein Umlaufbeschluß bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Landesregierung. Lehnt ein Mitglied die Zustimmung ab, ist die Vorlage im Kabinett zu erörtern.

§ 23

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann sich die Entscheidung darüber vorbehalten, in welcher Form und in welchem Ausmaß die Öffentlichkeit über Beschlüsse der Landesregierung unterrichtet wird.

§ 24

Einbringen von Vorlagen beim Landtag

(1) Die von der Landesregierung beschlossenen Vorlagen leitet die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident dem Landtag zu. Vor dem Landtag wird die Vorlage durch das in der Sache zuständige Mitglied der Landesregierung vertreten. In den Ausschüssen des Landtags können sich die Mitglieder der Landesregierung durch Beauftragte vertreten lassen.

(2) Die Beschlüsse der Landesregierung sind einheitlich zu vertreten, auch wenn einzelne ihrer Mitglieder eine andere Auffassung haben. Mitgliedern der Landesregierung und ihren Beauftragten ist nicht gestattet, gegen die Auffassung der Landesregierung zu wirken.

(3) Das Einverständnis mit wesentlichen Änderungen einer Gesetzesvorlage der Landesregierung kann nur mit Zustimmung der Landesregierung erklärt werden. Ist die Zustimmung nicht rechtzeitig zu erreichen, so soll eine Verständigung mit den beteiligten Mitgliedern der Landesregierung herbeigeführt werden.

§ 25

Vertretung des Landes im Bundesrat

§ 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend für die Vertretung des Landes im Bundesrat und dessen Ausschüssen.

§ 26

Ausfertigung von Gesetzen und
Rechtsverordnungen

(1) Ein vom Landtag verabschiedetes Gesetz wird vom zuständigen Mitglied der Landesregierung und, wenn der Geschäftsbereich mehrerer Mitglieder berührt wird, von den beteiligten Mitgliedern und anschließend von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten unterzeichnet.

(2) Rechtsverordnungen der Landesregierung werden von den zuständigen Mitgliedern der Landesregierung und anschließend von der Ministerpräsidentin oder von dem Ministerpräsidenten unterzeichnet.

(3) Danach werden die Gesetze und Rechtsverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

§ 27

Ausführung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Landesregierung werden von den zuständigen Mitgliedern

der Landesregierung ausgeführt, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 28

Interessenkollision

Ein Mitglied der Landesregierung enthält sich der Wahrnehmung der ihm nach dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, wenn es selbst oder wenn Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können; dies gilt auch für die Beratung und Beschlußfassung im Kabinett oder im Umlaufverfahren. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind, so entscheidet die Landesregierung ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds über dessen Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung der betreffenden Angelegenheit im Kabinett. Im Fall der Aufgabenwahrnehmung außerhalb des Kabinetts entscheidet die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident. Ist sie oder er selbst betroffen, entscheidet die Landesregierung.

IV. Teil

Schlußbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung der Hessischen Landesregierung außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Februar 1995

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß
von Rechtsverordnungen nach § 36 der Gewerbeordnung*)**

Vom 13 Februar 1995

Auf Grund des § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung nach § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung zustehende Befugnis, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues zu erlassen, wird der für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerin oder dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Minister übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 36 der Gewerbeordnung vom 21. September 1973 (GVBl. I S. 345¹⁾), geändert durch Verordnung vom 25. April 1988 (GVBl. I S. 176), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) GVBl. II 800-38
1) Hebt auf GVBl. II 800-15

Ausgleichsabgabenverordnung (AAV)*)**Vom 9. Februar 1995**

Auf Grund des § 6b Abs. 6 Nr. 1 bis 5, auch in Verbindung mit § 6c Abs. 1 Satz 2, des § 9 Abs. 2 und des § 50 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), und des § 3 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlaß und zur Aufhebung von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 7. Juli 1987 (GVBl. I S. 132), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

Festsetzung der Ausgleichsabgabe

(1) Die nach § 6b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu zahlende Ausgleichsabgabe ist nach den Anlagen 1 und 2 zu ermitteln.

(2) Die durchschnittlichen Aufwendungen für Ersatzmaßnahmen betragen 0,62 Deutsche Mark je Wertpunkt.

§ 2

Vorhaben in den bebauten Ortslagen

Bei Vorhaben nach § 6c Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes gilt § 1 mit folgenden Maßgaben:

1. Eine Zusatzbewertung nach Anlage 1 Nr. 2 findet nicht statt; dies gilt nicht in den Fällen des § 9 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775).
2. Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag Abschlüsse zulassen, wenn nachgewiesen wird, daß der rechtmäßige Zustand einer Fläche vor dem Eingriff so stark vom Durchschnitt des jeweiligen Nutzungstyps abweicht, daß sein Wert für Natur und Landschaft herabgesetzt ist.
3. Eine Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben,
 - a) wenn weniger als 50 Quadratmeter überbaut werden; abweichend von

§ 3 ist bei derartigen Vorhaben lediglich ein Auszug aus der Liegenschaftskarte vorzulegen, der die beanspruchte Fläche maßstabsgetreu darstellt;

b) bei der Errichtung oder Veränderung von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen.

Dies gilt nicht für Flächen, die als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil oder Biotopverbundfläche ausgewiesen sind oder die als bestimmte Lebensräume und Landschaftsbestandteile nach § 23 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes geschützt sind.

§ 3

Unterlagen

(1) Soweit eine Eingriffsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes erforderlich ist oder eine Ausgleichsabgabe nach § 6c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6b Abs. 1 Satz 1 zu zahlen ist, sind Bestandsplan, Ausgleichsplan und eine Ausgleichsberechnung nach § 3 der Bauvorlagenverordnung vom 17. Dezember 1994 (GVBl. I S. 828) vorzulegen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf bestimmte Unterlagen verzichten oder weitergehende Nachweise fordern, wenn dies wegen der besonderen Umstände des jeweiligen Falles ausreichend oder erforderlich ist, um den Eingriff oder die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bewerten.

(3) Werden die nach Abs. 1 und 2 notwendigen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt, kann die Naturschutzbehörde eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf die Ausgleichsabgabe schätzen.

§ 4

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken vom 4. August 1982 (GVBl. I S. 213)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1991 (GVBl. I S. 207), wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 1995

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Jordan

*) GVBl. II 881-41
1) Hebt auf GVBl. II 881-19

Anlagen

Ermittlung der Ausgleichsabgabe**Anlage 1 AAV****1. Grundbewertung nach Wertliste****1.1 Eingriffsgebiet**

Das zur Ermittlung des nicht geleisteten Ausgleichs und der Ausgleichsabgabe heranzuziehende Eingriffsgebiet ist auf die Flächen zu beschränken, auf denen tatsächlich Eingriffe, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen stattfinden oder die sonst zur Bewertung nötig sind, weil sie eine Veränderung erfahren.

1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen für die Grundbewertung

Die Verursacher von Eingriffen haben im Bestandsplan und im Ausgleichsplan den jeweiligen Zustand der Flächen getrennt nach den vorhandenen Nutzungstypen entsprechend der Wertliste (Anlage 2) darzustellen, die jeweiligen Flächenanteile zu ermitteln und in die Ausgleichsberechnung einzutragen. Vorhandene Nutzungsstrukturen sind in die nach der Wertliste vorgesehenen Typen zu zerlegen, soweit dort ein Punktwert ausgewiesen ist; nicht aufgeführte Nutzungstypen sind zu interpolieren. Der Bestand ist entsprechend der tatsächlichen und aktuellen Nutzungsstrukturen zu bewerten. Potentielle Nutzungsmöglichkeiten oder Entwicklungen bleiben außer Betracht. Der letzte rechtmäßige Zustand ist maßgeblich. Bei der Ausgleichsplanung ist der Zustand zu bewerten, der bei plangemäßer Pflege drei Vegetationsperioden nach Beendigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erwarten ist.

2. Zusatzbewertung**2.1 Anwendungskriterien**

Eine Zusatzbewertung kommt nur dann in Betracht, wenn das Verfahren nach Nr. 1 zu einer offenbar falschen oder erheblich unvollständigen Bewertung führt. Die Zusatzbewertung ist zu begründen. Die jeweils betroffenen Flächen sind im Bestandsplan und Ausgleichsplan darzustellen sowie gesondert in die Ausgleichsberechnung einzutragen. Folgende Beurteilungsgrößen können zusätzlich bewertet werden:

2.2 Beurteilungsgrößen**2.2.1 Landschaftsbild**

Zu bewerten ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die in der Umgebung des Eingriffs wahrnehmbar ist.

2.2.2 Vernetzung/Zerschneidung

Zu bewerten ist die Zerschneidung vor dem Eingriff vorhandener Ver-

netzungsbeziehungen oder die Neuschaffung von Vernetzungsbeziehungen in der Umgebung des Eingriffs.

2.2.3 Klimawirkungen

Zu bewerten ist eine Beeinträchtigung der horizontalen Luftaustauschprozesse in der Umgebung des Eingriffs.

2.2.4 Sonstige Randstörungen

Zu bewerten sind von einem Eingriff ausgehende Beeinträchtigungen sonstiger Schutzgüter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Umgebung des Eingriffs.

2.2.5 Besondere örtliche Situation

Zu bewerten ist eine auf Grund der örtlichen Situation von den in der Wertliste unterstellten durchschnittlichen Verhältnissen abweichende Bedeutung eines Nutzungstyps für die Schutzgüter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes.

2.3 Korrekturzu-/abschlag

In den Fällen der Nr. 2.2.1 bis Nr. 2.2.5 können bis zu 10 Punkte je Quadratmeter Zuschlag oder Abschlag vergeben werden.

3. Berechnung der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe wird durch Vervielfachung der Summe der nach Nr. 1 und ggfs. nach Nr. 2 errechneten Wertpunkte mit dem Betrag der durchschnittlichen Aufwendungen für Ersatzmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 berechnet.

4. Sonderfälle

In folgenden Sonderfällen kann für Eingriffe oder Teile von Eingriffen eine abweichende Berechnung der Ausgleichsabgabe vorgenommen werden; die Berechnung ist schriftlich zu begründen:

4.1 Oberirdische Niederspannungs- oder Fernmeldeleitungen

Im Regelfall ist zu unterstellen, daß eine fachgerechte Verlegung derartiger Leitungen innerhalb der sichtbaren Nutzungsbreite von vorhandenen Straßen oder Wegen möglich ist. Soll im Einzelfall hiervon abgewichen werden, so errechnet sich die Ausgleichsabgabe aus der Differenz zwischen den sich bei oberirdischer Verlegung ergebenden Kosten und den Kosten, die bei unterirdischer Verlegung innerhalb vorhandener Wegekörper entstehen würden.

4.2 Zerschneidung von Wanderwegen bedrohter Tierarten, Behinderung des freien Zugangs zu Wald, Flur und Gewässern

Abweichend von den Nr. 1 und 2 kann die Ausgleichsabgabe bei der Zerschneidung von Wanderwegen bedrohter Tierarten oder bei der Behinderung des freien Zugangs zu Wald, Flur und Gewässern auch nach den ersparten Kosten für den Bau von Ersatzlebensräumen bzw. für den Bau von Unter- oder Überführungen oder Ersatzzuwegungen errechnet werden.

4.3 Zeitlich befristete oder lang andauernde Eingriffe

4.3.1 **Andauernde Eingriffe**

Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung abzusehen und ist es Gegenstand der Genehmigung, daß der Eingriff nicht wenigstens in Abschnitten innerhalb von 30 Jahren beendet und ausgeglichen werden kann, so ist für die Berechnung der Ausgleichsabgabe der Zustand während des laufenden Eingriffs heranzuziehen.

4.3.2 **Zeitlich befristete Eingriffe**

Ist abzusehen, daß ein Eingriff erst nach mehr als 3 Jahren, aber in einer kürzeren Zeit als 30 Jahren beendet wird, so bemißt sich die Ausgleichsabgabe für die Dauer des Eingriffs als der Anteil der sich nach Nr. 4.3.1 ergebenden Ausgleichsabgabe, der sich wie die Dauer des Eingriffs zu 30 Jahren verhält. Für den anschließenden Zeitraum ist die beabsichtigte Folgenutzung nach Nr. 1 und 2 dem Voreingriffszustand gegenüberzustellen und entsprechend die Ausgleichsabgabe zu berechnen. Bei Eingriffen unter 3 Jahren Dauer ist nach Nr. 1 und 2 zu verfahren. Im Einzelfall kann die anteilige Ausgleichsabgabe auch für kürzere Zeiträume berechnet werden; dies ist gesondert schriftlich zu begründen.

5. Sonstige Sonderfälle insbesondere bei großräumigen, umfänglichen oder nicht besonders flächenwirksamen Einzelprojekten

Einzelgutachten im Anhalt an die vorstehend beschriebenen Verfahren.

Anlage 2 AAV**Wertliste nach Nutzungstypen**

In der Flächenbilanz sind nur Nutzungstypen zu verwenden, für die ein Punktwert je qm angegeben ist.

Mit „B“ gekennzeichnete Nutzungstypen sind regelmäßig für die Bewertung vorhandener Zustände (Bestand) heranzuziehen. Mit „(B)“ gekennzeichnete Nutzungstypen können nur unter den angegebenen Voraussetzungen zur Bewertung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verwendet werden.

Alle übrigen Typen können zur Bewertung sowohl des Bestandes als auch der künftigen Flächengestaltung herangezogen werden.

In der Flächenbilanz sind Abweichungen von den vorgegebenen Punktwerten zu kennzeichnen und zu begründen.

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	Wertpunkte pro qm
01.000	Wald (Bei nicht angegebenen Mischwaldtypen ist der vorherrschende Typ zu wählen, zur Wertermittlung ist der Punktwert je qm zu interpolieren.)	
01.100	Laubwald	
01.110	Buchenwald (naturnah)	
01.111 B	Bodensaurer Buchenwald	58
01.112 B	Mesophiler Buchenwald	64
01.113 B	Kalkbuchenwald	64
01.114 (B)	Buchenmischwald (forstlich überformt) (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	41
01.117	Buchenaufforstungen vor Kronenschluß	31
01.120	Eichenwald (naturnah)	
01.121 B	Eichen-Hainbuchenwald	56
01.122 B	Eichenmischwälder (forstlich überformt) (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	41
01.123 B	Bodensaurer, thermophiler Eichenwald	64
01.127	Eichenaufforstung vor Kronenschluß	33
01.130	Wassergeprägter Laubwald (naturnah)	
01.131 B	Hartholzauwald	72
01.132 B	Weiden-Weichholzaue	63
01.133 B	Erlen-Eschen-Bachrinnenwald	59
01.134 B	Schwarzerlenbrüche	63
01.135 B	Birkenbrüche	63
01.137	Neuanlage von Auwald/Bruchwald	36
01.140	Schlucht-Blockschutt-Laubwald (naturnah)	
01.141 B	Edellaubholzreiche Schlucht-, Schatthang- und Blockschuttwälder	68
01.147	Neuanlage edellaubholzreicher Schlucht-, Schatthang- und Blockschuttwälder	36
01.150	Pionierwald (naturnah)	
01.151 B	Waldlichtungen/-wiesen, soweit kein Grünland	39
01.152	Schlagfluren, Naturverjüngung, Sukzession im und am Wald ..	32
01.153 B	Typischer voll entwickelter Waldrand, Schwerpunkt Laubholz, gestuft inkl. Krautsaum	59
01.180	Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluß	33
01.190	Sonstige Laubwälder	
01.191 B	Mittelwald	56
01.192 B	Niederwald	63
01.193 B	Hutewald/Waldweide	59
01.200	Nadelwald	
01.210	Kiefern	
01.211 B	Sandkiefernwald	62
01.212 (B)	Andere naturnahe Kiefern-/Kiefern-mischwälder (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	55
01.217	Kiefern-aufforstung vor Kronenschluß	26
01.219 B	Sonstige Kiefernbestände	24
01.220	Fichten	
01.227	Fichtenaufforstung vor Kronenschluß	26
01.229 B	Sonstige Fichtenbestände	24
01.230	Lärchen	
01.237	Lärchenaufforstung vor Kronenschluß	26
01.239 B	Sonstige Lärchenbestände	27

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	Wert- punkte pro qm
01.290	Sonstige Nadelwälder	
01.297	Sonstige Nadelholzaufforstungen vor Kronenschluß	26
01.299 B	Sonstige Nadelwälder	27
02.000	Gebüsche, Hecken, Säume	
02.100 B	Trockene bis frische, saure	36
02.200 B	Trockene bis frische, basenreiche	41
02.300 B	Nasse	39
02.400	Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht)	27
02.500	Hecken-/Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze)	23
02.600	Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend etc.)	20
02.900	Sonstige	
02.910 B	Hohlwege	59
03.000	Erwerbsgartenbau, Sonderkulturen, Streuobst	
03.100	Streuobstwiesen	
03.110 B	Streuobstwiese intensiv bewirtschaftet (mehrschurig, Bäume regelmäßig geschnitten)	32
03.120	Streuobstwiese neu angelegt	31
03.130 (B)	Streuobstwiese extensiv bewirtschaftet (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftungsform an bestehenden Streuobstwiesen)	50
03.200	Erwerbsgartenbau/Obstbau	
03.210	Erwerbsgarten	
03.211	Erwerbsgartenbau/Sonderkulturen (überwiegend Monokultur, intensive Bewirtschaftung; Zierpflanzen-, Gemüse- und Beerenobstbau; Unterglasanbau entspricht versiegelter Fläche)	13
03.220	Obstbau	
03.221	Obstplantagen ohne Untersaat (intensiv bewirtschaftete Busch-, Halbstamm- und Spalierobstkulturen)	14
03.222	Obstplantagen mit Untersaat	23
03.223	Weinbau, intensive Bewirtschaftung, ohne Untersaat	17
03.224	Weinbau, intensive Bewirtschaftung, mit Untersaat	25
03.300	Baumschulen	14
04.000	Einzelbäume und Baumgruppen, Feldgehölze (Bäume außerhalb von Nutzungstypen, die ohnehin durch Bäume charakterisiert sind, wie Wald, Streuobstwiesen u. ä., bilden Sonderfälle in der Typenliste. Im Bereich ihrer Kronentraufe wird die unter den Bäumen befindliche Fläche [z. B. Rasen, Pflaster, Acker] um eine bestimmte Punktzahl aufgewertet. Ausgenommen hiervor bleiben Flächen, die durch die Überstellung mit Bäumen in ihrem ökologischen Wert beeinträchtigt werden [z. B. Halbtrockenrasen, Heiden, Moore u. ä.]. [°] Bei den Typen der Nummern 04.100 bis 04.500 Punktzahl je qm der von der Baumkrone überdeckten Fläche zusätzlich zu dem Wert des darunterliegenden Nutzungstyps.)	
04.100	Einzelbaum	
04.110°	Einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31
04.120°	Nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exot	26
04.200	Baumgruppe	
04.210°	Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	33
04.220°	Nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exoten	28
04.300	Allee	
04.310°	Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	31
04.320°	Nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exoten	26
04.400°	Ufergehölzsaum heimisch, standortgerecht	50
04.500°	Kopfweiden, Kopfpappeln	44
04.600 B	Feldgehölz (Baumhecke), großflächig	56
05.000	Gewässer, Ufer, Sümpfe	
05.100	Quellgebiete	
05.110	Ungefaßte Quellen	73
05.120	Gefaßte Quellen	3
05.200	Fließgewässer	
05.210	Naturnahe Bachläufe, kleine Flüsse	
05.211	Schnellfließende Bäche (Oberlauf), Gewässergüteklasse besser als II	69
05.212	Schnellfließende Bäche (Oberlauf), Gewässergüteklasse II und schlechter	47
05.213	Mäßig schnellfließende Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse, Gewässergüteklasse besser als II	69
05.214	Mäßig schnellfließende Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse, Gewässergüteklasse II und schlechter	50
05.220	Naturnahe Flüsse, Flußabschnitte	66

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	Wert- punkte pro qm
05.230 B	Altarme, Altwasser	73
05.240	Gräben	
05.241 B	An Böschungen verkrautete Entwässerungsgräben	36
05.242	Naturnah angelegte Gräben	29
05.243	Naturfern ausgebaute Gräben	7
05.250	Begradigte und ausgebaute Bäche	23
05.260	Kanäle (schiffbar) und naturfern ausgebaute Flußabschnitte	23
05.300	Stillgewässer	
05.310	Seen, >5 m tief, >1 ha	
05.311 B	Oligo- bis mesotrophe Seen	63
05.312 B	Eutrophe Seen	38
05.313 B	Dystrophe Seen	66
05.318	Neuanlage von Seen	29
05.320	Flachseen, Weiher, <5 m tief, >1 ha	
05.321 B	Oligo- bis mesotrophe Weiher	66
05.322 B	Eutrophe Weiher	35
05.323 B	Dystrophe Weiher	66
05.324	Neuanlage von Weihern	25
05.330	Natürliche Kleingewässer <1 ha	
05.331 B	Ausdauernde Kleingewässer	56
05.332 B	Temporäre/periodische Kleingewässer	47
05.333 B	Moorgewässer	79
05.338	Neuanlage von Kleingewässern	29
05.340	Künstliche Stillgewässer	
05.341	Stauseen	29
05.342	Kleinspeicher, Teiche	27
05.343	Grubengewässer (Kies- und Tongruben, Steinbruch, nicht re- naturiert)	25
05.344 B	Torfstiche	43
05.345	Periodische/temporäre Becken	25
05.400	Röhrichte, Riede, Hochstauden	
05.410	Schilfröhrichte	53
05.420	Bachröhrichte	53
05.430	Andere Röhrichte (Rohrkolben und Rohrglanzgras)	53
05.440 B	Großseggenriede/-röhricht	56
05.450 B	Kleinseggenriede	56
05.460 B	Naßstaudenfluren	44
05.470	Spülsaumvegetation	44
05.480	Wasserpflanzenbestände	50
06.000	Grasland	
06.100	Feuchtwiesen	
06.110 (B)	Nährstoffarme Feuchtwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Vernässung bestehender ge- eigneter Nutzungstypen)	59
06.120 (B)	Nährstoffreiche Feuchtwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Vernässung bestehender ge- eigneter Nutzungstypen)	47
06.130 B	Flutrasen	42
06.200	Weiden (intensiv)	21
06.300	Frischwiesen	
06.310 (B)	Extensiv genutzte Frischwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaf- tung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	44
06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27
06.400 (B)	Mager- und Halbtrockenrasen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Entbuschung geeigneter Flächen)	69
06.900	Sonstige	
06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21
06.920	Grünlandeinsaat/Grasäcker mit Weidelgras etc.	14
06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese)	21
06.940 B	Salzwiesen	62
07.000	Zwergstrauchheiden	
07.100 (B)	Calluna-Heiden (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Entbuschung geeigneter Flächen)	56
07.200 (B)	Borstgrasrasen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Entbuschung geeigneter Flächen)	47

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	Wert- punkte pro qm
08.000	Moore	
08.100 B	Hochmoore	80
08.200 B	Moorkomplexe	80
09.000	Ruderalfluren und Brachen	
09.100	Niederwüchsige/einjährige	
09.110	Ackerbrachen mehr als ein Jahr nicht bewirtschaftet	29
09.120	Kurzlebige Ruderalfluren (thermophytenreich, konkurrenzschwach, offener, meist nährstoffreicher Boden in Siedlungen und im Kulturland)	23
09.130 (B)	Wiesenbrachen und ruderale Wiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	39
09.150 (B)	Feldraine, Wiesenraine, linear (Gräser und Kräuter, keine Büsche breiter als ein Meter; als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	36
09.160	Straßenränder (mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen) intensiv gepflegt, artenarm	13
09.200	Hochwüchsige/mehrjährige	
09.210 B	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39
09.220 B	Wärmeliebende ausdauernde Ruderalfluren meist trockener Standorte	36
09.230 (B)	Weinbergbrache/Sonderkulturbrache vor Verbuschung (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	53
09.240 B	Weinbergbrache/Sonderkulturbrache nach Verbuschung	56
09.250 (B)	Streuobstwiesenbrache vor Verbuschung (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	42
09.260 B	Streuobstwiesenbrache nach Verbuschung	56
09.270 B	Rekultivierte Deponie mit Gehölzaufwuchs, Vegetationsschicht auf abgedichtetem Deponiekörper	31
09.280	Rekultivierte Deponie mit Gras-/Kräutersaat, Vegetationsschicht auf abgedichtetem Deponiekörper, auch Sukzession bis Verbuschung	25
10.000	Vegetationsarme und kahle Flächen	
10.100	Felsfluren	
10.110 B	Felswände (natürlich), Klippen	47
10.120 B	Blockhalde (natürlich)	50
10.130	Steinbruchwand, künstlicher/neuer Gesteinsaufschluß	26
10.140	Neu angelegte Trockenmauern, Gabionen	14
10.150 B	Alte Trockenmauern, Steinriegel etc. in freier Landschaft	49
10.160	Felswände/Steinpackungen am Wasser	23
10.170	Wasserfälle, Stromschnellen, Felsen im Wasser	44
10.200	Sandflächen, Rohböden	
10.210	Sandentnahmestellen (trocken)	14
10.220 B	Sanddünen (natürlich)	39
10.230	Sand-/Schlammflächen im/am Wasser, Rohböden	23
10.300	Lehmsteilwände	
10.310	Lehm-/Lößwände vegetationsarm (trocken)	27
10.320	Lehm-/Lößwände vegetationsarm am Ufer etc.	31
10.330	Lehm-/Tonabgrabung (trocken)	18
10.400	Geröll-, Schotter-, Kiesflure, Abbruchflächen	
10.410 B	Natürliche Schutthalden	39
10.420	Kiesentnahme (trocken)	14
10.430	Schotterhalde, Abraumhalde, Abbruchmaterial von Gebäuden (ohne nennenswerte Vegetation)	14
10.500	Versiegelte und teilversiegelte Flächen	
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt)	3
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3
10.530	Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere waserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluß versickert wird	6
10.540	Befestigte und begrünte Flächen, (Rasenpflaster, Rasengittersteine o. ä.)	7
10.600	Durch Nutzung dauernd vegetationsarme Flächen, Trittpflanzengesellschaften	
10.610	bewachsene Feldwege	21
10.620	bewachsene Waldwege	21

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	Wert- punkte pro qm
10.700	Überbaute Flächen	
10.710	Dachfläche nicht begrünt	3
10.715	Dachfläche nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung	6
10.720	Dachfläche extensiv begrünt (ohne Pflege, Sukzession)	19
10.730	Dachfläche intensiv begrünt (mit dauernder Pflege, Ziergartencharakter)	13
10.740	Fassadenbegrünung, Pergolen (Jeweils überschirmte Fläche zusätzlich zu dem darunter liegenden Nutzungstyp. Die überschirmte Fläche errechnet sich bei Fassadenbegrünung aus der Dicke der Begrünung multipliziert mit der Länge der begrüntten Wand. Bei Neuanlagen ist eine nach drei Jahren erreichte Dicke von 50 cm zu unterstellen.)	
10.741 B	Mauern und Hauswände mit ausgeprägter Fassadenbegrünung, begrünzte Pergolen	19
10.743	Neuanlage von Fassaden- oder Pergola-Begrünung	13
11.000	Äcker und Gärten	
11.100	Äcker	
11.191	Äcker, intensiv genutzt	13
11.192	Äcker, extensiv genutzt mit artenreicher Wildkrautflora (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	31
11.200	Gärtnerisch gepflegte Anlagen und Hausgärten, Kleingärten und Grabeland	
11.210	Nutzgarten	
11.211	Grabeland, Einzelgärten in der Landschaft, kleinere Grundstücke, meist nicht gewerbsmäßig genutzt	14
11.212	Gärten/Kleingartenanlage mit überwiegendem Nutzgartenanteil	19
11.220	Ziergarten	
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich (kleine öffentliche Grünanlagen, innerstädtisches Straßenbegleitgrün etc., strukturarme Grünanlagen, Baumbestand nahezu fehlend), arten- und strukturarme Hausgärten	14
11.222 B	Arten- und strukturreiche Hausgärten	25
11.223	Kleingartenanlagen mit überwiegendem Ziergartenanteil, hoher Anteil Ziergehölze, Neuanlage strukturreicher Hausgärten	20
11.224	Intensivrasen, (z. B. in Sportanlagen)	10
11.225 (B)	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich, (z. B. Rasenflächen alter Stadtparks) (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch dauerhafte Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	21
11.230	Parkanlagen, Friedhöfe, Waldsiedlungen	
11.231 B	Park- und Waldfriedhöfe, Waldsiedlungen, Parks, Villensiedlungen mit Großbaumbestand (nicht versiegelte Flächen)	38
11.232	Friedhofsneuanlagen, neu angelegte Grabfelder ohne nennenswerten Baumbestand	16

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr, abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 6,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.